

# RS Vfgh 1993/11/30 B1235/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1993

## Index

41 Innere Angelegenheiten  
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

## Norm

EMRK Art8  
FremdenG §10 Abs1 Z4

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Versagung eines Sichtvermerks wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; denkunmögliche Gesetzesanwendung durch Unterlassung einer dem Gesetz entsprechenden Interessenabwägung

## Rechtssatz

Der Umstand, daß eine österreichische Staatsbürgerin schon früher mit einem Mann verheiratet war, der dieselbe Staatsangehörigkeit besitzt wie ihr nunmehriger Ehegatte, läßt nun (für sich genommen) aber keinesfalls auch nur den Verdacht zu, daß die jetzige Ehe eine Scheinehe sei. Die Argumentation der belannten Behörde würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß allein eine bestimmte Nationalität des (nunmehrigen und des früheren) Ehepartners die Annahme begründet, die Ehe sei (möglicherweise) aus unlauteren Motiven geschlossen worden.

(siehe auch E v 27.09.93, B1041/93).

## Entscheidungstexte

- B 1235/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.1993 B 1235/93

## Schlagworte

Fremdenrecht, Privat- und Familienleben, Interessenabwägung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1235.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10068870\_93B01235\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)